

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**Land Niederösterreich**

**B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost**

**TEILGUTACHTEN 2**

**ATLASTEN**

**Verfasser:**

**Dipl.-Ing. Johann PUNESCH**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP- Behörde, RU4-U-864  
Bearbeitungszeitraum: von 01.08.2018 bis 14.08.2018

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Trasse der B17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 hat eine Gesamtlänge von 4.324 m. Sie beginnt am Knoten B 17/B 60 bei Projekt-km 0+468 unmittelbar nach der bestehenden Bahnunterführung der Pottendorfer Linie. Die Trasse verläuft überwiegend in Damm- bzw. Hochlage, nur die ersten rd. 200 m von der bestehenden Wanne bis zum Knoten mit der B 60 liegen in einem Einschnitt.

Nach der Überführung der Warmen Fische bei km 0+754 und des Werkskanals Fische-Mühlbach bei km 0+957 legt sich die Trasse südlich an das Areal der Kläranlage Wiener Neustadt an und schwenkt auf Höhe der Siedlung Haderäckerweg wieder nach Süden. Im Anschluss daran wird die Ostumfahrung parallel zur Trans-Austria-Gasleitung (TAG) der OMV geführt, welche von Norden nach Süden verläuft. Dabei werden insgesamt drei Gemeindestraßen (bei km 0+861, bei km 2+894 und km 3+409) gequert. Die B 17 Ostumfahrung Wiener Neustadt endet in der B 53 auf Höhe des Anschlusses zur S 4 (vgl.

Abbildung 1).



Abbildung 1: Vorhabenübersicht B17 UF Wiener Neustadt (Quelle: Straßenbauliches Projekt, Einlage TP 01.01-02)

Entlang der Westseite der B 17 verlaufen durchgängig weitgehend hochabsorbierende Schallschutzwände mit Höhen von 4,0 bis 4,5 m. Auf der Ostseite sind, mit kurzen Unterbrechungen, Schallschutzwände mit Höhen zwischen 3,0 und 4,5 m vorgesehen (vgl. Schalltechnik, Einlagen TP 04.01).

Parallel zur B 17 werden Nebenwege errichtet, die der Inspektion, Instandhaltung und Wartung der Entwässerungsmulden, der Lärmschutzeinrichtungen sowie zur Aufschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke dienen. Diese Wege liegen in leichter Dammlage, verlaufen entlang des Böschungsfußes der B 17 und werden an das bestehende ländliche Wegenetz angebunden.

Die Straßenentwässerung erfolgt unterschiedlich je nach Abschnitt mittels Versickerung, Ableitung in ein bestehendes Entwässerungssystem oder Ableitung über Absetz- und Bodenfilterbecken und Einleitung in die Vorfluter (vgl. Wasserrechtliches Einreichoperat, Technischer Bericht, Einlage WR 01.01-02).

Das Vorhaben umfasst den Umbau der bestehenden Knoten B 21b/B 60 im Norden und S 4/B 53 im Süden, die Anpassung der bestehenden Knotenzufahrten von S 4, B 21b, B 53 und B 60, die Verlegung der L 4089 sowie die Anbindung des Erschlachtwegs im Bereich Alte Fabrik.

Der bestehende Kreisverkehr am Knoten zwischen der B 21b und der B 60 wird durch eine Verkehrslichtsignalanlage ersetzt. Um die Leistungsfähigkeit des Knotens B 17/B 21b/B 60 zu gewährleisten, wird die Anbindung der L 4089 entlang der B 60 Richtung Nordosten verschoben und mit einem neu zu errichtenden T-Knoten, der ebenfalls mit einer Verkehrslichtsignalanlage geregelt wird, angebunden. Der zweistreifige Bestandsquerschnitt der B 21b wird vom B 17 Projekt- km 0+468 in eine Aufweitung für den Knoten B 60 übergeführt und die B 60 in zwei Abschnitten auf einer Gesamtlänge von 685 m an die Knotenumbauten angepasst. Zusätzlich wird entlang der B60 auf der Südseite vom Fußgängerübergang bei der Niederländergasse bis zur Ausfahrt von der Tankstelle ein kombinierter Geh- und Radweg hergestellt. Dabei werden auch die betroffenen privaten Grundstückszufahrten entsprechend adaptiert.

Die bestehende Verkehrslichtsignalanlage am Knoten S 4/B 53 wird um die neu zu errichtende B 17 erweitert. Die Anpassungen und Umbauten umfassen eine Verbreiterung des Querschnitts im Annäherungsbereich an den Knoten B 17/B 53/S 4.

Bei km 2+014 wird die Anbindung „Alte Fabrik“ auf einer Länge von 231 m errichtet, welche einen Anschluss des untergeordneten Straßennetzes an die B 17 ermöglicht. Die Regelung der Kreuzung erfolgt durch eine Vorrangregelung.

Das Vorhaben B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 erstreckt sich über drei Standortgemeinden mit daran angrenzenden Gemeinden:

<u>Standortgemeinden:</u>	Wiener Neustadt	(Statutarstadt)
	Lichtenwörth	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
	Eggendorf	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
<u>Angrenzende Gemeinden:</u>	Theresienfeld	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
	Katzelsdorf	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
	Neudörfel	(Bezirk Mattersburg)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
  2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

*Dies sind unter anderem:*

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

WR 01 Wasserrecht

Einlage TP 02.02-03 „Planungsgrundlagen, Geologie und Hydrogeologie, Berührte Gefährdungspotentiale

RU 03 Umweltmedien

Gutachten vom 27.Jänner 2017

## **3. Befund:**

Nachfolgend sind die berührten Grundwassergefährdungspotentiale beschrieben.

### **Deponie Lichtenwörth ÖLK-Nr.: 7531-103 Kennzahl 126:**

Bei der Deponie Lichtenwörth handelt es sich um eine Altablagerung die seitens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung als Verdachtsfläche dem Umweltbundesamt gemeldet wurde.

Nach der Gefährdungsabschätzung des Umweltbundesamtes hat die Altablagerung derzeit den Status Beobachtungsfläche. Es fällt auf, dass auch das Grundstück KG:23443: 1749/1 angegeben ist. Die Luftbildauswertung (violett hinterlegte Fläche aus dem Jahr 2003) weist nur einen schmalen Bereich des Grundstückes auf.

Bei den Straßenbauarbeiten für B 21b, Spange B60 sind keine Ablagerungen aufgefallen.

In Abstimmung mit mir wurde entschieden das Grundstück KG:23443: 1749/1 nicht weiter zu berücksichtigen, da es nur minimal angeschnitten ist.

Bereits im Jahre 2005 wurde auf Basis von Untersuchungen für die B 21 – Spange B 60 entschieden (Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen Raum Wiener Neustadt, B 17 Umfahrung Sollenau – Theresienfeld, B 21 – Spange B 60, Grundwassergefährdungspotentiale, Deponie Lichtenwörth etc., Planzeichen B17- B21/16-03, GZ.: 12004260 vom 12.05.2005), dass die von Umbaumaßnahmen betroffene Straße im Deponiebereich dicht mit einem entsprechenden Entwässerungssystem (mit Ableitung in das Absetz- und Versickerungsbecken nordwestlich der Brücke über die Pottendorfer Linie) ausgeführt

wird, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auch Ablagerungen unter der bestehenden B 60 befinden.

Diese Vorgangsweise bleibt auch für das vorliegende Projekt bestehen.

Bei den baulichen Anpassungen der bestehenden Knotenzufahrt B 60 zum Knoten B 21b/B60 (Anbindung B 60) werden mögliche Kontaminierungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Abfallwirtschaftsgesetz) entfernt.

**Fläche der Luftbildauswertung (Erhebung im Jahr 2003): ÖLK-Nr.: 7531-103**

**Kennzahl 141**

Seitens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft WA2 gibt es zu dieser Fläche keine weiteren Informationen. Seitens der Netz Niederösterreich GmbH, Herr Dipl.-Ing. Staubmann wurde den Projektanten mitgeteilt, dass beim Verlegen der drei Gasleitungen im Bereich der geplanten KVA Eggendorf West / B60 keine Altablagerungen vorgefunden wurden.

**Fläche der Luftbildauswertung (Erhebung im Jahr 2003): ÖLK-Nr.: 7530-101**

**Kennzahl 115**

Seitens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft WA2 gibt es zu dieser Fläche keine weiteren Informationen.

Im Zuge der für die B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 im Jahr 2011 durchgeführten Untergrunderkundung wurde beim Herstellen der Bohrung WNOBL 06\_11 außer der Asphaltdecke und dem Unterbau der vorhandenen Straße „Am Triangel“ keine Verunreinigung vorgefunden.

**4. Gutachten:**

Es ist bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen bezüglich der berührten Grundwassergefährdungspotentiale mit keinen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das im Untersuchungsrahmen bereits dargestellte Schutzgut Grundwasser zu rechnen.

## **5. Auflagen:**

- Falls beim Bau Verunreinigungen vorgefunden werden, sind diese Bereiche nachweislich ordnungsgemäß entsorgt.
- Verbleibende unmittelbar angrenzende oder überbaute kontaminierte Bereiche sind bezüglich der Qualität und Lage genau zu dokumentieren.
- In verbleibende unmittelbar angrenzenden oder überbauten kontaminierten Bereichen ist eine Versickerung von Straßenwässern nicht zulässig.
- Die Umsetzung des Vorhabens ist durch ein unabhängigen befugten Fachkundigen (wasserrechtliches Aufsichtsorgan) baubegleitend überwachen und dokumentieren zu lassen. Dieser hat der Behörde zum Zwecke der einfachen Überprüfung der Ausführung einen Abschlussbericht über die projekt- und auflagentreue Umsetzung der Verwertungsmaßnahmen und die Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

**Datum:** . 14.08.2018

**Unterschrift:** .....

